

# **SO\_GERICHTE BKBES.2019.137 vom 14. Oktober 2019**

SO Obergericht, 2019-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_BKBES.2019.137](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2019.137)

FR: SO\_GERICHTE BKBES.2019.137 du 14 octobre 2019

IT: SO\_GERICHTE BKBES.2019.137 del 14 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 erstattete A.\_\_\_\_ im Namen der D.\_\_\_\_ GmbH bei der Polizei Kanton Solothurn eine Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ wegen einer Vielzahl von Delikten im Zusammenhang mit Beschädigungen an einem Lastwagen der D.\_\_\_\_ GmbH, welche sich angeblich ereigneten, als dieser bei der E.\_\_\_\_ AG in Reparatur war.

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2019 nahm die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige nicht an die Hand. Sie auferlegte A.\_\_\_\_ zudem die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 400.00.

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 10. November 2019 erhob A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Obergericht des Kantons Solothurn Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 14. Oktober 2019.

#### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft erwog, der Beschwerdeführer habe bereits am 13. August 2018 bei der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau eine Anzeige gegen C.\_\_\_\_ wegen einer Vielzahl von Delikten im Zusammenhang mit dem beschädigten Lieferwagen erstattet, welche auch Gegenstand der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn bildeten. Die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau habe die Strafanzeige mit Verfügung vom 26. Oktober 2018 nicht an die Hand genommen. Eine dagegen gerichtete Beschwerde habe die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Beschluss vom 10. Dezember 2018 als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Da gegen den Beschluss des Berner Obergerichts kein Rechtsmittel ergriffen worden sei, sei die Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. Oktober 2018 in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund der Sperrwirkung des Grundsatzes «ne bis in idem» liege ein Verfahrenshindernis vor, weshalb die Strafanzeige nicht an die Hand zu nehmen sei.

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der angefochtenen Verfügung nicht ansatzweise auseinander. Stattdessen beschränkt er sich darauf, wahllos (Verfahrens-) Rechte aufzuzählen, die angeblich verletzt sein sollen, so namentlich den Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot formeller Rechtsverweigerung und das Willkürverbot. Seine diesbezüglichen Ausführungen beschränken sich indessen auf abstrakte Erwägungen, pauschale Anschuldigungen und blosser Behauptungen.

#### **E. 3.3**

Der Grundsatz «ne bis in idem» ist in Art. 11 Abs. 1 StPO geregelt. Er ist auch in Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK (SR 0.101.07) sowie in Art. 14 Abs. 7 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) verankert und lässt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung direkt aus der Bundesverfassung ableiten (BGE 137 I 363 E. 2.1 S. 365 mit Hinweisen). Demnach darf, wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden. Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO; BGE 143 IV 104 E. 4.2 S. 110). Tatidentität liegt vor, wenn dem ersten und dem zweiten Strafverfahren identische oder im Wesentlichen gleiche Tatsachen zugrundeliegen (BGE 144 IV 362 E. 1.3.2 S. 366). Auf die rechtliche Qualifikation dieser Tatsachen kommt es nicht an (vgl. BGE 137 I 363 E. 2.2 S. 366; Urteile 6B\_1053/2017 vom 17. Mai 2018 E. 4; 6B\_453/2017 vom 16. März 2018 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 144 IV 172; 6B\_503/2015 vom 24. Mai 2016 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 142 IV 276; je mit Hinweisen; zur Auslegung des Begriffs «derselben Tat» durch den EuGH und den EGMR: Urteil 6B\_482/2017 vom 17. Mai 2017 E. 4.2 mit Hinweisen). Das Verbot der doppelten Strafverfolgung stellt ein Verfahrenshindernis dar, das in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (BGE 143 IV 104 E. 4.2 S. 110; Urteile 1B\_56/2017 vom 8. März 2017 E. 2.1; 6B\_482/2017 vom 17. Mai 2017 E. 4.1; je mit Hinweisen; ausführlich zum Grundsatz «ne bis in idem»: Urteil 6B\_1053/2017 vom 17. Mai 2018 E. 4).

#### **E. 3.4**

Zu prüfen ist nachfolgend, ob dem im Kanton Bern abgeschlossenen und dem hier zu beurteilenden Strafverfahren im Wesentlichen die gleichen Tatsachen zugrunde liegen, mithin Tatidentität und ein Anwendungsfall von «ne bis in idem» vorliegen. Dies ist vorliegend hinsichtlich des Beschuldigten C.\_\_\_\_ ohne Weiteres der Fall. Aus dem Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Berner Obergerichts vom 10. Dezember 2018 ergibt sich klar, dass im Bernischen Strafverfahren die angeblichen Beschädigungen des Lastwagens in Bezug auf C.\_\_\_\_ rechtskräftig beurteilt wurden (E. 5.2). Daran ändert nichts, dass die genauen Tatumstände im einen wie im anderen Fall unklar waren bzw. sind, hat sich dies doch der Beschwerdeführer selbst durch seine pauschalen und unsubstantiierten Ausführungen und Aussagen zuzuschreiben. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafanzeige gegen C.\_\_\_\_ zu Recht nicht an die Hand genommen.

#### **E. 3.5**

Anders verhält es sich in Bezug auf den Beschuldigten B.\_\_\_\_, der am Verfahren im Kanton Bern nicht als Beschuldigter beteiligt war. Die Beteiligung mehrerer an ein und derselben Tat beteiligten Personen in verschiedenen Verfahren verletzt den Grundsatz «ne bis in idem» nicht (Wolfgang Wohlers in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 11 StPO N 13). Entsprechend entfaltet die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 26. Oktober 2018 keine «ne bis in idem»-Sperrwirkung zugunsten von B.\_\_\_\_ (Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO).

#### **E. 3.6**

Die Beschwerde erweist sich in Bezug auf die Nichtanhandnahme der Strafanzeige gegen C.\_\_\_\_ als unbegründet. Nachfolgend sind die Vorwürfe gegen B.\_\_\_\_ zu prüfen.

#### **E. 4**

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2019 schloss die Staatsanwaltschaft auf Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 4.1**

Aus dem alleinigen Umstand, dass der «ne bis in idem»-Grundsatz in Bezug auf B.\_\_\_\_ keine Sperrwirkung entfaltet, vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die rechtliche Begründung der Staatsanwaltschaft gebunden. Sie kann in Anwendung des Grundsatzes «iura novit curia» (Rechtsanwendung von Amtes wegen) einen angefochtenen Entscheid auch mit einer Begründung bestätigen, die von der Vorinstanz abweicht (Motivsubstitution, vgl. BGE 131 II 200 E. 3.3 S. 203 f.).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer sagte in der polizeilichen Einvernahme vom 4. Dezember 2018 aus, er habe den Lastwagen BE-[...] der D.\_\_\_\_ GmbH aufgrund eines anstehenden MFK-Termins zur von B.\_\_\_\_ geführten E.\_\_\_\_ AG gebracht. Er sei ein sehr guter Kunde gewesen, weshalb die Arbeiten jeweils auf Rechnung ausgeführt worden seien. Etwa 2 Jahre, nachdem er den Lastwagen der E.\_\_\_\_ AG gebracht gehabt habe, sei er nach dem Lastwagen schauen gegangen. Er habe dann Beschädigungen am Fahrzeug entdeckt. Er habe den Lastwagen aus gesundheitlichen Gründen nicht früher zurückgeholt. Er habe durch die Sache einen Schaden in der Höhe von einer bis 15 Millionen Franken erlitten. Auch die Rechnung für die Reparatur habe statt wie veranschlagt CHF 5'000.00 schlussendlich CHF 12'500.00 betragen. In seiner Strafanzeige vom 22. Oktober 2018 erhob der Beschwerdeführer darüber hinausgehend noch weitere Vorwürfe gegen B.\_\_\_\_. So habe dieser namentlich Gegenstände im Wert von mehreren tausend Franken aus seinem Lastwagen gestohlen.

#### **E. 4.3**

B.\_\_\_\_ sagte an der polizeilichen Einvernahme vom 25. März 2019 aus, der Beschwerdeführer habe den Lastwagen einfach bei der E.\_\_\_\_ AG über 2 Jahre stehen gelassen und sich nie mehr gemeldet bezüglich dem Bezahlen der Arbeiten oder dem Abholen. Es sei auf dem Parkplatz zu einer Beschädigung am Fahrzeug gekommen. Diese seien aber alle fachmännisch auf Kosten der E.\_\_\_\_ AG repariert worden. Man habe dem Beschwerdeführer vergleichsweise angeboten, den Lastwagen, dessen Zeitwert unter CHF 10'000.00 sei, gegen Erlass der Servicearbeiten, die CHF 12'500.00 betragen hätten, einzubehalten. Die strafrechtlichen Vorwürfe des Beschwerdeführers seien alle erfunden und erlogen. In seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2020 lässt B.\_\_\_\_ zudem ausführen, dass der Lastwagen bis heute nicht abgeholt worden sei. Der Beschwerdeführer habe die E.\_\_\_\_ AG am 2. Mai 2019 noch für den Betrag von CHF 80'000'000.00 betrieben. Diese Betreuung sei aber zwischenzeitlich gestützt auf Art. 8a SchKG gelöscht worden. Für den ausstehenden Werklohn im Zusammenhang mit der Reparatur des Lastwagens habe man nach erfolglosem Schlichtungsverfahren mit Datum vom 30. Oktober 2019 beim Regionalgericht Burgdorf Klage eingereicht. Diese sei allerdings momentan sistiert, da der Beschwerdeführer ein Ausstandsgesuch gegen den zuständigen Gerichtspräsidenten eingereicht habe.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten liegen keinerlei Anhaltspunkte für ein irgendwie gelagertes strafrechtlich relevantes Verhalten von B.\_\_\_\_ vor. Es ist davon auszugehen, dass der

Beschwerdeführer seinen Lastwagen bei der E.\_\_\_\_ AG reparieren liess und im Anschluss daran diesen bis heute weder abholte noch die Rechnung für die Reparatur bezahlte. Ein Parkschaden am Fahrzeug wurde auf Kosten der E.\_\_\_\_ AG repariert. Der Beschwerdeführer bestätigte dies in seiner Einvernahme vom 4. Dezember 2018 übrigens gleich selbst, indem er ausführte, B.\_\_\_\_ habe die Verantwortung für die Beschädigungen übernommen und die Reparatur angekündigt (Frage 19). Damit kann keine Rede sein von einer (Sach-) Beschädigung des Lastwagens, für welche die E.\_\_\_\_ AG und in der Folge B.\_\_\_\_ einzustehen hätte. Die Höhe des Werklohns für die Reparatur ist sodann eine zivilrechtliche Streitigkeit und hat keinerlei strafrechtliche Implikationen. Die übrigen Vorwürfe des Beschwerdeführers, namentlich Diebstahl, Nötigung und Erpressung, sind blosser Behauptungen, die nicht ansatzweise belegt sind.

#### **E. 4.5**

Die Staatsanwaltschaft hat folglich auch die Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_ zu Recht nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

5. Zu prüfen ist die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer.

#### **E. 5**

Mit Eingaben vom 26. Februar 2020 schlossen B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, beide vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, auf Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 5.1**

Die Staatsanwaltschaft erwog, dass der Beschwerdeführer in zwei unterschiedlichen Kantonen annähernd zeitgleich Strafanzeige wegen desselben Sachverhalts gegen C.\_\_\_\_ bzw. gegen C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ erstattet habe. Selbst nach dem rechtskräftigen Beschluss des Berner Obergerichts habe er an seiner Strafanzeige im Kanton Solothurn festgehalten. Er habe deshalb das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft mutwillig bewirkt, weshalb ihm die Kosten aufzuerlegen seien.

#### **E. 5.2**

Die Verlegung der Kosten folgt dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können bei Antragsdelikten die Verfahrenskosten deshalb grundsätzlich dem Privatkläger auferlegt werden, sofern er nicht nur Strafantrag gestellt, sondern aktiv Einfluss auf den Gang des Verfahrens genommen hat, und soweit nicht der Beschuldigte nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 427 Abs. 2 StPO). Eine andere gesetzliche Einschränkung der Kostenaufgabe an den Privatkläger gibt es nicht. Der Antragsteller, der als Privatkläger am Verfahren teilnimmt, soll grundsätzlich auch das volle Kostenrisiko tragen. Die Regelung ist aber dispositiver Natur. Das Gericht kann davon abweichen, wenn es die Sachlage rechtfertigt (BGE 138 IV 248 E. 4.2.2 ff., E. 4.4.1; Urteil 6B\_1114/2014 vom 6. Januar 2015 E. 3.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 5.3**

Vorliegend ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer das Verfahren mutwillig bewirkt hat. Einerseits wusste er um das abgeschlossene Verfahren im Kanton Bern gegen C.\_\_\_\_ und hielt trotzdem an seiner Strafanzeige fest. Andererseits waren die Vorwürfe gegen B.\_\_\_\_ offensichtlich aus der Luft gegriffen, wie das vorliegende Verfahren gezeigt hat. Die Kostenaufgabe ist deshalb gerechtfertigt.

## E. 6

Die Beschwerde ist unbegründet; sie ist abzuweisen.

7.1 Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens von CHF 800.00 zu bezahlen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

7.2 Wird das ausschliesslich vom Privatkläger erhobene Rechtsmittel abgewiesen, hat dieser die durch die adäquate Wahrnehmung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten der beschuldigten Personen zu tragen (BGE 139 IV 45 E. 1 S. 46; Urteil des Bundesgerichts 6B\_273/2017 vom 17. März 2017 mit Hinweisen). Entsprechend schuldet der Beschwerdeführer B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ eine Parteientschädigung. Für die Vertretung von B.\_\_\_\_ macht Rechtsanwalt Marc Aebi eine Entschädigung von CHF 1'801.10 (Honorar 5.92h à CHF 250.00 = CHF 1'479.15, Auslagen CHF 193.20, zzgl. MWST) geltend. Für die Vertretung von C.\_\_\_\_ macht Rechtsanwalt Marc Aebi eine Entschädigung von CHF 1'142.60 (Honorar 3.66h à CHF 250.00 = CHF 915.00, Auslagen CHF 145.90, zzgl. MWST) geltend. Die Kostennoten sind nicht zu beanstanden und der Beschwerdeführer hat eine entsprechende Parteientschädigung an die beiden Beschuldigten zu bezahlen.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens von CHF 800.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Der Beschwerdeführer hat B.\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von CHF 1'801.10 zu bezahlen.
4. Der Beschwerdeführer hat C.\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von CHF 1'142.60 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Müller

Der Gerichtsschreiber

Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.